



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 22.01.2015

Gemeinderat

- öffentlich am 04.02.2015

Sitzungsvorlage 234/14/2

Finanzen

WFB

Betrauung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Der Verwaltungsausschuss hat am 22.01.2015 bei 9 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mittels eines Verwaltungsaktes der Geschäftsführung der WFB den Beschluss mitzuteilen.
3. Der Gemeinderat fordert die WFB auf, die Interessen und die Besonderheiten des Wirtschaftsraumes stärker zu fördern und auch die Präsenz, z. B. über die Durchführung von Veranstaltungen, zu erhöhen.

Anlagen:

1. Vorlage für einen Betrauungsakt
2. Verwaltungsakt zur Bekanntgabe gegenüber der WFB

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

| | |
|---|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel insgesamt: | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben): | Betrag eingeben EUR |
| Folgekosten: | Betrag eingeben EUR |

Einnahmen:

| | |
|--|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Tatsächliche Einnahmen: | Betrag eingeben EUR |

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

| | |
|--|---------------------|
| Mehrausgaben gegenüber Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben | |
| Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim | |
| <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR) | |
| <input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR) | |

2. Sachlage

Die Stadt Tettnang ist aufgrund Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2006 einer von 24 öffentlichen Gesellschaftern der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB). Weitere acht Unternehmen vervollständigen den Gesellschafterkreis der WFB. Vier Volksbanken und Sparkassen unterstützen die WFB als Konsortialpartner. Im Gesellschaftsvertrag beauftragten die Gesellschafter die WFB mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die für eine Wirtschaftsförderung typisch sind und sich der „Allgemeinen Daseinsvorsorge“ zuordnen lassen. Die WFB fokussiert hierbei ihre Aktivitäten auf Themen, die allen (öffentlichen) Gesellschaftern gleichermaßen zugutekommen und bei denen es ineffizient wäre, würde jeder einzelne Gesellschafter sich in diesem Bereich betätigen (z. B. Existenzgründerberatung, Standortmarketing usw.).

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Gebietskörperschaft ist eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder (was bei der WFB der Fall ist), **können** diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter **Betrauungsakt** (= eine öffentliche Institution betraut ein Unternehmen mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) besteht. Die diesbezüglich aktuell gültigen Rechtsvorschriften wurden im Jahr 2012 von der EU-Kommission erlassen.

Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Er muss Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für die Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFB (seit dem Jahr 2006 unverändert) enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch z. B. konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung und Überwachung einer Überkompensation der Ausgleichsleistungen, die der WFB gewährt werden. Darüber hinaus fehlt nach heutiger Gesetzeslage der **Organisationsakt** (= ein Dokument, das die Bezeichnung „Betrauungsakt“ trägt). Von daher ist geboten, die Tätigkeit der WFB mit einem Betrauungsakt, der die Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergänzt, beihilfenkonform abzusichern. Ein solcher Betrauungsakt ist von jedem öffentlichen Gesellschafter der WFB (Kreis, Stadt, Gemeinde) **gleichlautend** zu beschließen. Er hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der WFB übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Das **weitere Procedere** gestaltet sich wie folgt:

1. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt (siehe Anlage)
2. Der Bürgermeister teilt mittels eines Verwaltungsaktes (siehe Anlage) der Geschäftsführung der WFB den Beschluss des Betrauungsaktes mit.
(Beschluss des Betrauungsakts bitte in Form eines Protokollauszugs der Gemeinderatssitzung beilegen).
3. Die Gesellschafterversammlung der WFB weist den Geschäftsführer an, die im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten.